

der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch die Verstärkung der institutionellen, koordinatorischen und strategischen Planungsmaßnahmen im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

19. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse im Bereich der frühen Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung als Bestandteil der Planung und Durchführung der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden;

20. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *außerdem auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Kontinuität und Berechenbarkeit ihrer Reaktionsmaßnahmen zu gewährleisten und die Koordinierung der Wiederherstellungsprozesse zur Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Behörden weiter zu verbessern;

21. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und dessen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen;

22. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungsmaßnahmen zu mobilisieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer dreihundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/93

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.36 und Add.1, eingebracht von: Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/93. Hilfe für das palästinensische Volk

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/135 vom 14. Dezember 2006 sowie frühere Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes⁹¹, und die darauf folgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

ferner unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁹², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁹² und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁹³,

zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, insbesondere der Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, die eine wachsende humanitäre Krise darstellt,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass die geeigneten Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

sich dessen bewusst, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

betonend, wie wichtig die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Kinder, in der gesamten Nahostregion sind,

tief besorgt über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

im Bewusstsein der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die nach den jüngsten Ereignissen bestehende humanitäre Lage in Ga-

⁹¹ A/48/486-S/26560, Anlage.

⁹² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁹³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

za und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

unter Begrüßung der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

sowie unter Begrüßung der am 24. September 2007 in New York abgehaltenen Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und unterstreichend, wie wichtig die Geberkonferenz vom 17. Dezember 2007 in Paris ist, um die Geber nach der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz dazu zu bewegen, der Palästinensischen Behörde finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren und in der Zwischenzeit außerdem Hilfe mit dem Ziel zu gewähren, die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

ferner unter Begrüßung der Arbeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

betonend, dass es notwendig ist, dass die Vereinten Nationen am Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren, und in dieser Hinsicht die Unterstützung begrüßend, die der Palästinensischen Behörde von der 2002 vom Quartett eingesetzten Arbeitsgruppe für palästinensische Reformen gewährt wurde,

unter Begrüßung der Ernennung des Sonderbeauftragten des Quartetts, Tony Blair, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

Kenntnis nehmend von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

es begrüßend, dass sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten „Fahrplan“ für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁹⁴ zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

Kenntnis nehmend von dem israelischen Rückzug aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands als Schritt zur Umsetzung des „Fahrplans“,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁹⁵,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis über die Fortdauer der tragischen und gewaltsamen Ereignisse, die viele Todesopfer und Verwundete, so auch unter Kindern, gefordert haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁵;

2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;

3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und nach wie vor gewähren;

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass ein Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten geschaffen wird;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und die mit der Geberkonferenz von Paris verbundene Perspektive und ermutigt die Geber in diesem Zusammenhang, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm aufzustocken und sie so in die Lage zu versetzen, einen existenzfähigen und wohlhabenden palästinensischen Staat aufzubauen;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

⁹⁴ S/2003/529, Anlage.

⁹⁵ A/62/82-E/2007/66.

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *betont* die Rolle, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes spielt, und begrüßt seine Ausweitung;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

12. *betont* in diesem Zusammenhang, dass es geboten ist, den freien Durchlass humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk und die Freizügigkeit von Personen und Gütern zu gewährleisten;

13. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit sich die palästinensische Zivilbevölkerung innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann;

14. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

15. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls über wirtschaftliche Beziehungen vom 29. April 1994, fünfter Anhang zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen⁹⁶, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen indirekten Steuereinnahmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

a) eine Evaluierung der vom palästinensischen Volk tatsächlich erhaltenen Hilfe;

b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 62/94

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.37 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Moldau, Monaco, Mosambik, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

62/94. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen⁹⁷ und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen⁹⁸,

erneut erklärend, dass die Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit für die Bereitstellung humanitärer Hilfe gelten,

mit ernsthafter Besorgnis Kenntnis nehmend von der Anzahl und dem Ausmaß von Naturkatastrophen sowie ihrer höheren Schadenswirkung in den letzten Jahren und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen⁹⁹ durchzuführen, so auch indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden,

in der Erkenntnis, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Be-

⁹⁷ A/62/87-E/2007/70.

⁹⁸ A/62/72-E/2007/73.

⁹⁹ A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

⁹⁶ A/51/889-S/1997/357, Anlage.